

# RS OGH 1997/10/28 4Ob276/97k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1997

## Norm

ABGB §1025

ABGB §1026

## Rechtssatz

Während § 1025 ABGB Beendigungsarten nennt, die eine Fortsetzungspflicht sachlich geboten erscheinen lassen, fehlt jede Rechtfertigung, auch den durch § 1026 ABGB verfügten Gutgläubensschutz Dritter auf diese Fälle zu beschränken. Ihre Interessen sind unabhängig davon schützenswert, ob dem Machtgeber aus der plötzlichen Beendigung von Auftrag oder Vollmacht ein Nachteil droht, der durch die Fortsetzungspflicht abgewendet werden soll.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 276/97k  
Entscheidungstext OGH 28.10.1997 4 Ob 276/97k  
Veröff: SZ 70/224

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108793

## Dokumentnummer

JJR\_19971028\_OGH0002\_0040OB00276\_97K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)